

Bebauungsplan Nr. 347 „Kreisklinikum Siegen“ im Stadtteil Weidenau

Übersichtsplan und Lage



Der Bebauungsplan Nr. 347 „Kreisklinikum“ liegt im Stadtteil Weidenau in der Gemarkung Weidenau, Flur 27, 29 und 30 zwischen der „Weidenauer Straße“, der „Herrenfeldstraße“, der „Amalienstraße“ und dem Gewässer „Ferndorf“. Es hat eine Größe von ca. 3,3 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten von der Bebauung des „Fürst-Johann-Moritz-Gymnasiums“ (Turnhallen mit Stellplätzen) an der „Amalienstraße“ und der „Ferndorfstraße“
- Im Nordosten von der Bebauung der „Weidenauer Straße“.
- Im Südosten von der Bebauung „Herrenfeldstraße“.
- Im Südwesten von dem ca. 4,00 m tieferliegenden Gewässer „Ferndorf“.

Ziele der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 sollte für die Gebäude-, Grundstücksflächen und Nutzungen des bestehenden Kreisklinikums im Stadtteil Weidenau eine städtebauliche Neuordnung und Anpassung des Planungsrechtes erfolgen.

Festsetzungen

Die Bebauung ist als „Sondergebiet“ (SO) „Klinik“ festgesetzt. Das Sondergebiet „Klinik“ dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für medizinische Behandlungen.

Stand des Verfahrens

Den genauen Verfahrensablauf mit allen zugehörigen Verwaltungsvorlagen und deren Anlagen können Sie über das [Ratsinformationssystem](#) der Stadt Siegen abrufen.

Datum	Verfahrensschritt
01.07.2009	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
03.08.2009 – 03.09.2009	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
16.12.2009	Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
21.01.2010	Rechtskraft gemäß § 10 (3) BauGB

Planänderungen

Es liegen keine Änderungen zu diesem Bebauungsplan vor.

Planbestandteile

Folgende Planbestandteile dieses Bebauungsplans stehen als Download zur Verfügung:

- Planzeichnung
- Begründung

Auskünfte zum Bau- und Planungsrecht

Planungsrechtliche Auskünfte zu diesem Bebauungsplan und Einsicht erhalten Sie bei der [Servicestelle Bauberatung](#) der Stadt Siegen. Dort werden Unterlagen vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten jederzeit möglich; außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.